



IHK Nord Westfalen

Stadt Lüdinghausen
Eing. 25. April 2017
Dez. _____ FB 3

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Lüdinghausen
Bauamt / 61
Postfach 15 31
59335 Lüdinghausen

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Ulf Horstmann

Telefon 0251 707-240
Telefax 0251 707-8240
horstmann@ihk-nordwestfalen.de

21. April 2017

hst/pl

Bebauungsplan "Tetekum-Buschkämpe" inkl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Tetekum-Süd" - Entwurf

Ihr Zeichen 61 26 05, Ihr Schreiben vom 16.03.2017, Unser Zeichen: 113847
hier: Verfahren gem. 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 16.03.2017
übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Planungen zur Vorhaltung der Fläche für typische gewerbliche Nutzungen,
die nicht in anderen Gebietstypen ansiedeln können. Die Festsetzungen hinsichtlich des
Ausschlusses der nach § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen und zur
Steuerung des Einzelhandels scheinen dazu geeignete Instrumente.

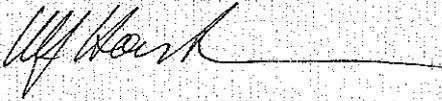
Wir regen an die textliche Festsetzung „2. Ausschluss bzw. Einschränkungen an sich
zulässiger Nutzungen baulicher Anlagen der Gewerbegebiete“ wie folgt zu ergänzen:
In den Gewerbegebieten sind nur diejenigen Einzelhandelsbetriebe mit Verkauf an den
Endverbraucher zulässig, deren Sortimente nicht zentren- bzw. nahversorgungsrelevant (...) sind, sowie wenn die Grenze zur Großflächigkeit im Sinne des § 11 (3) BauNVO nicht
überschritten wird.

Bezüglich der textlichen Festsetzungen zum „Annexhandel“ schlagen wir folgende
Formulierung vor: Der Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten
Sortimenten kann innerhalb der im Plan festgesetzten Gewerbegebiete für Verkaufsstellen
von Handwerks-, produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbebetrieben zugelassen
werden, wenn eine unmittelbare räumliche und funktionale Zuordnung zum Hauptbetrieb
besteht und eine deutliche flächen- und umsatzmäßige Unterordnung zum Hauptbetrieb

gegeben ist. Das Verhältnis von Verkaufsfläche zur Produktionsfläche darf maximal 10% betragen. Zudem darf die Grenze zur Großflächigkeit im Sinne des § 11 (3) BauNVO nicht überschritten werden und es dürfen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche erkennbar sein.

Unabhängig der planungsrechtlichen Festsetzungen regen wir hinsichtlich der Versorgungs- bzw. Kommunikationsleitungen an, dass Gebiet für den Anschluss an Glasfasernetze vorzubereiten um eine zukunftssichere Versorgung zu gewährleisten.

Freundliche Grüße



Ulf Horstmann